

Staatliches Monopol für die Verwertung der neuen Ernte in Oesterreich.

Mit einer heute zur Verlautbarung gelangenden kaiserlichen Verordnung werden in Oesterreich die erforderlichen Vorarbeiten für die Sicherstellung des Bedarfes an Mehl und Brot aus der neuen Ernte getroffen. Gleichzeitig wird auch das abgeänderte Statut der Kriegsgetreideverkehrsanstalt veröffentlicht.

Hiezu wird amtlich mitgeteilt: „Die in der kaiserlichen Verordnung behandelten Angelegenheiten bildeten in den letzten Wochen den Gegenstand vielfacher Beratungen in zahlreichen Körperschaften und Interessentenverbänden, die ihr Gutachten der Regierung zur Kenntnis gebracht haben. Hierbei lauteten die Beschlüsse fast einheitlich im Sinne einer monopolistischen Ordnung des Getreideverkehrs. Die Regierung ist nach eingehender Prüfung und nach Erwägung auch anderer Möglichkeiten zu dem gleichen Schlusse gelangt. Allerdings wäre die Versorgung der Bevölkerung aus dem Ertrage der künftigen Ernte trotz der gegebenen außerordentlichen Verhältnisse auch auf andern Wege möglich; aber es ist doch nicht zu verkennen, daß nur eine einheitliche, staatlich geleitete Organisation des Verkehrs die notwendige Bürgschaft für eine Preisgestaltung zu geben vermag, die den Interessen der Produktion wie des Verbrauches billig Rechnung trägt.“

Beschlagnahme der neuen Ernte.

Durch die Bestimmungen des § 1 der kaiserlichen Verordnung wird das inländische Getreide der Ernte des Jahres 1915, und zwar Weizen, Spelz, Roggen (Korn), Gerste, Buchweizen, Mais aller Art, mit dem Zeitpunkte der Trennung vom Ackerboden, als beschlagnahmt erklärt. Die Beschlagnahme erfolgt zugunsten des Staates, der als Träger des gesamten Versorgungsdienstes erscheint.

Beschlagnahme der am 15. August noch vorhandenen Vorräte der alten Ernte.

Ebenso sind die am 15. August noch vorhandenen Vorräte an altem Getreide der erwähnten Gattungen und an den aus altem Getreide gewonnenen Mahlprodukten aller Art gleichfalls beschlagnahmt. Gleichzeitig wurde die Bestimmung getroffen, daß die kaiserliche Verordnung vom 21. Februar 1915, RGZ. Nr. 41, mit der seinerzeit die vorhandenen Vorräte unter Sperre gelegt wurden, am 15. August außer Kraft tritt. Die Vorräte der neuen Ernte sind also sofort mit dem Zeitpunkte des Schnittes beschlagnahmt, während die alten Vorräte vorläufig weiter dem bisherigen System der Sperre unterliegen, aber mit dem 15. August gleichfalls unter die Beschlagnahme fallen. Auf diese Weise soll die Kontinuität der gesetzlichen Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mehl aufrechterhalten werden.

Was ist die Folge der Beschlagnahme?

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Gegenstände weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch freiwillig oder zwangsweise veräußert werden dürfen, sofern nicht in der vorliegenden kaiserlichen Verordnung oder durch besondere Vorschriften andre Anordnungen getroffen werden.

Solche besondere Vorschriften sind zunächst hinsichtlich der Verfütterung von Getreide und Mahlprodukten (Kleie und dergleichen) in Aussicht genommen.

Weiter werden auch Bestimmungen über die Zulässigkeit gewerblicher Verwendung von Getreide und Mahlprodukten getroffen werden; es kommen in dieser Richtung die Malzfabriken, Brauereien, Feigwarenfabriken und ähnliche in Betracht. Die Erhebungen über den Bedarf dieser Industrien sind vor längerer Zeit eingeleitet worden und zum Teil schon abgeschlossen.

Die Beschlagnahme endigt mit einer zulässigen Verwendung oder Veräußerung, weiter mit der zwangsweisen Abnahme und endlich mit dem Verfall.

Zur Uebernahme der beschlagnahmten Gegenstände ist die Kriegsgetreideverkehrsanstalt bestimmt, die sich zur Durchführung ihrer Aufgaben Zweigstellen bedienen wird, die in den einzelnen Kronländern zu errichten sein werden.

Pflicht der Getreideverkehrsanstalt zum Kauf und Zwang des Besitzers zum Verkauf von Getreide.

Die Kriegsgetreideverkehrsanstalt ist verpflichtet, das ihr zum Kauf angebotene mahlfähige Getreide anzukaufen und bei der Abnahme bar zu bezahlen. Erfolgt die Abnahme nicht sogleich, so ist bei Kaufabschluß eine Anzahlung bis zur Höhe von 50 Prozent des Kaufpreises zu leisten und der Rest nach Maßgabe der weiteren Abnahmen zu entrichten.

Andererseits ist der Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände verpflichtet, diese — soweit sie ihm nicht nach den getroffenen Bestimmungen zu verbleiben haben — an die Kriegsgetreideverkehrsanstalt oder an deren Beauftragte um den festgesetzten Uebernahmepreis zu verkaufen.

Es besteht also ein Verkaufszwang für den Besitzer, dem eine Verpflichtung der Kriegsgetreideverkehrsanstalt zum Ankauf gegenübersteht.

Somit muß das Getreide, sobald es tatsächlich übernommen wird, bar ausbezahlt werden. Um aber nach abgeschlossenem Kauf hinsichtlich der Restbeträge ein unmittelbares Rechtsverhältnis zwischen dem Landwirt und der Kriegsgetreideverkehrsanstalt herzustellen, werden die Beauftragten für den nicht bar bezahlten Teil des Kaufschillings Gutscheine der Anstalt auszustellen haben. Diese kann der Landwirt dann etwa auch zu einer Bevorschussung bei privaten Geldinstituten verwenden.

Für die Anzahlung ist eine Höchstgrenze von 50 Prozent festgesetzt. Die Kriegsgetreideverkehrsanstalt wird hierbei im einzelnen Falle nach sozialpolitischen Gesichtspunkten vorzugehen, also kleinen Produzenten jedenfalls die Anzahlung von 50 Prozent voll zu leisten haben.

Behördliche Entscheidung im Weigerungsfalle des Getreidebesitzers.

Der Verkaufspflicht entsprechend sind auch Zwangsmahnahmen vorgesehen. Im Falle also der Besitzer sich weigert, seine beschlagnahmten Vorräte an die Kriegsgetreideverkehrsanstalt zu verkaufen, oder falls der Verfügungsberechtigte nicht erreichbar ist, hat die Behörde über die Verpflichtung zur Abgabe der Vorräte zu erkennen und dann erforderlichenfalls deren zwangsweise Abnahme zu verfügen. Kommt es zu einer solchen, so sind von dem Uebernahmepreise 10 Prozent in Abschlag zu bringen.

Wenn sich also Meinungsverschiedenheiten, sei es über die Menge oder über den Verkaufspreis der abzugebenden Vorräte, ergeben sollten, steht die Entscheidung der Behörde zu, die ihr Erkenntnis erforderlichenfalls zwangsweise zu vollstrecken hat. Falls ein Besitzer es darauf ankommen läßt, so tritt der erwähnte Preisabschlag von 10 Prozent ein.

Beauftragte Einkäufer.

Die Beauftragten werden Einkäufer sein, die einerseits eine öffentlich rechtliche Stellung als Beauftragte im Sinne der vorliegenden kaiserlichen Verordnung bekleiden, andererseits zur Anstalt im privatrechtlichen Verhältnis des Kommissionärs stehen.

Die Einkäufer werden mit entsprechenden Legitimationen versehen werden, worauf hiermit besonders hingewiesen wird, damit nicht unbefugte Elemente in ungezügelter Weise Getreide an sich bringen.